



Aktienrecht

Fallbeispiel 3: Der Kampf um die Stimmrechte bei der SBG im Jahre 1994

Donnerstag, 10. März 2011

Sachverhalt

Anfang der 1990er-Jahre hatte die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG) – eine der nachmals zur UBS fusionierten Banken – ihr Aktienkapital in Namen- und Inhaberaktien ausgegeben. In Zahlen verfügte die SBG über ein Aktienkapital von CHF 2'575 Mio., unterteilt in 21.3 Mio. Inhaberaktien zu CHF 100.- sowie 22.25 Mio. Namenaktien zu CHF 20.-. Die Namenaktien waren also als Stimmrechtsaktien mit einer fünfmal höheren Stimmkraft ausgestaltet. Die Namenaktien waren auf 5% vinkuliert. Zudem enthielten die Statuten eine allgemeine Stimmrechtsbeschränkung, sodass ein Aktionär resp. eine Aktionärsgruppe maximal 5% der im zustehenden Stimmen ausüben konnte.

Seit 1991 hatte die BK Vision AG – eine zur BZ-Gruppe gehörende Gesellschaft des Financiers Martin Ebner – kontinuierlich insb. Namenaktien der SBG gekauft; im August 1994 hielt die BK Vision rund 4 Mio. und damit 18% aller SBG-Namenaktien sowie 640'000 (3%) Inhaberaktien. Damit kontrollierte sie mit einem Einsatz von 5.6% des Kapitals rund 11% der Stimmen. Trotz der Stimmrechtsbeschränkung von 5% gelang es der BK Vision, an der Generalversammlung im April 1994 rund 40% der Stimmen für ihre Anliegen zu gewinnen. Der Verwaltungsrat der SBG hatte den zunehmenden Einfluss der BK Vision unterschätzt und wurde von der Stärke des Aktionärs überrascht.

An einer Verwaltungsratssitzung der SBG Ende September 1994 entschied der VR, für den 22. November 1994 eine ausserordentliche Generalversammlung der SBG einzuberufen, an welcher insb. über die Einführung der Einheitsaktie und die Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung abgestimmt werden sollte. Obwohl dieses Vorhaben schon länger diskutiert wurde, erweckte es vor dem Hintergrund des starken Namenaktionärs einige Aufmerksamkeit. Mit äusserst knapper Zweidrittelmehrheit wurden beide Anträge gutgeheissen. Dies bedeutete, dass neben einem Grossteil der Inhaberaktionäre (80%) auch rund 60% der Namenaktionäre für die Anträge gestimmt hatten. Und dies, obwohl bereits die Ankündigung der Einheitsaktie sich negativ auf den Kurs der Namenaktien ausgewirkt hatte. Die Meldung



über den Ausgang der Abstimmung führte wie erwartet zu einem starken Kurssturz der Namenaktien.

Insgesamt verloren diese zwischen der Ankündigung des Vorhabens und der Börsenwirksamkeit des GV-Beschlusses mehr als 21% des Börsenwertes. Die Grossaktionärin BK Vision musste damit einen Vermögensrückgang von über CHF 400 Mio. verbuchen.

Die beschlossene Statutenänderung sollte jedoch nie wirksam werden: Bereits vor der GV hatte die BK Vision vorsorglich eine Handelsregistersperre beantragt. Nur zwei Tage nach dem Beschluss reichte sie sodann eine Klage auf Anfechtung des GV-Beschlusses ein. In der Folge entbrannte ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der SBG und dem Grossaktionär BK Vision. Insbesondere warfen sich die Parteien gegenseitig vor, sie hätten die Beschlussfassung an der GV manipuliert. Nach Ansicht der SBG hatte die BK Vision ihre teilweise nicht stimmberechtigten Inhaberaktien gleichgesinnten Drittpersonen zur Abstimmung überlassen. Auch der SBG wurde vorgeworfen, mittels Kaufs- und Leihgeschäften ähnlich vorgegangen zu sein; ausserdem sei Druck auf Mitarbeiter ausgeübt worden, ihre Stimmen im Sinne der SBG auszuüben. Zur Abklärung dieser Fragen beantragte die BK Vision erfolglos die Einsetzung eines Sonderprüfers. Der Anfechtungsklage folgten ausserdem eine Verantwortlichkeitsklage und Strafanzeigen gegen Verwaltungsräte der SBG. Der Rechtsstreit führte zu einem Bundes- und mehreren kantonalen Gerichtsentscheiden sowie einem strafrechtlichen Verfahren, das sich über mehrere Jahre hinzog.

Im Dezember 1997 wurde die Fusion der SBG mit dem Schweizerischen Bankverein zur neuen UBS AG bekannt gegeben. Die Bekanntgabe liess den Aktienkurs der SBG-Aktien stark ansteigen, wodurch die BK Vision ihre im Jahre 1994 erlittenen Verluste beinahe kompensieren konnte. Kurz darauf, im Januar 1998, vermeldeten die UBS und die BK Vision einen Vergleich, womit die Auseinandersetzung abgeschlossen werden sollte. In der Folge wurden die noch hängigen Rechtsverfahren – es handelte sich um straf- und zivilrechtliche Streitigkeiten auf Kantons- und Bundesebene – von den jeweiligen Instanzen abgeschrieben resp. eingestellt. Dieses Schicksal ereilte auch die erwähnte Anfechtungsklage, welche im Zeitpunkt des Vergleichs vor Bundesgericht hängig war, und im Juli 1998 als erledigt abgeschrieben wurde.

Themen:

- Welche aktienrechtlichen Prinzipien sprechen für die Einführung von Einheitsaktien? Welches Prinzip könnten die Namenaktionäre zu ihrem Schutz vorbringen?
- Weshalb hat die UBS AG heute – wie die meisten Aktiengesellschaften – Namen- statt Inhaberaktien ausgegeben? Was sind die Vorteile von Namenaktien aus Sicht einer Aktiengesellschaft?



- Aus welchen Gründen kann eine börsennotierte Gesellschaft ein Interesse an einer Vinkulierung resp. einer Stimmrechtsbeschränkung der Aktien haben?
- In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurde das Kapitalmarktrecht in der Schweiz stark erweitert, insb. um das BEHG und das FusG. Welche Auswirkungen haben die Neuerungen im Kapitalmarktrecht auf die Eigenkapitalstruktur von Publikumsgesellschaften?
- Aufgrund welcher Überlegungen werden heute Stimmrechtsaktien eingeführt?

Beilagen:

- „Die Vorteile der Einheitsaktie – Schweizer Siegeszug eines effizienten Wertpapiers“, NZZ vom 6. Dezember 1995, S. 27.
- „Zur Kontroverse zwischen der SBG und der BZ-Gruppe III – Enteignet die SBG Stimmrechtsprivilegien?“, NZZ vom 7. November 1994, S. 11.
- „Die Bankgesellschaft – in der Sackgasse?“ NZZ vom 19. November 1994, S. 21.
- „Die UBS und Martin Ebner begraben das Kriegsbeil – Schlussstrich unter eine erbittert geführte Auseinandersetzung“, NZZ vom 10. Januar 1998, S: 21.
- „Der Stimmrechtskampf von 1994 zwischen UBS und BK Vision“, NZZ vom 16. Mai 1998, S. 29.